

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

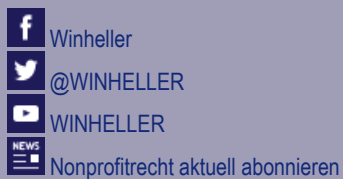
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Doch kein Vorsteuerabzug für Berufsverbände</i>	34
<i>Baden-Württemberg erhöht Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder</i>	34
<i>Wird der Katalog steuerbegünstigter Zwecke erweitert?</i>	35

STIFTUNGSRECHT

<i>Rückwirkende Steuerbefreiung bei Vermögensübertragung auch an nichtrechtsfähige Stiftung</i>	35
<i>Interne Stellvertretung im Stiftungsvorstand</i>	36

VEREINSRECHT

<i>Fußballverein als Rekrutierungsinstrument für Islamisten</i>	36
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist die Verwaltungskostenquote?</i>	37
--	----

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Doch kein Vorsteuerabzug für Berufsverbände

Mit einem aktuellen Urteil schafft der Bundesfinanzhof (BFH) wieder Klarheit: Berufsverbände erbringen durch Lobbyarbeit ihren Mitgliedern gegenüber keine wirtschaftlichen Leistungen und somit keine steuerbaren Umsätze. Mit der gewonnenen Steuerfreiheit der Ausgangsumsätze geht allerdings auch der Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze verloren.

Vorsteuerabzug nur bei steuerpflichtigen Umsätzen

Wer durch Leistungsaustausch Umsätze erwirtschaftet, muss darauf Umsatzsteuer erbringen – im Gegenzug kann er die sog. Vorsteuer geltend machen, also die bei Einkäufen angefallene Umsatzsteuer von der eigenen Steuerschuld abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass selbst steuerpflichtige Umsätze erwirtschaftet werden. Sind (einzelne) Umsätze nicht steuerbar oder steuerbefreit, wird für damit in Zusammenhang stehende Eingangsumsätze der Vorsteuerabzug versagt.

Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge?

Bei Vereinen stellt sich mitunter die Frage, ob die Mitglieder für ihren Beitrag nicht eine Gegenleistung erhalten, die zu einer Umsatzsteuerpflicht führt. Teilweise kann es hierbei auch zu einer Aufteilung des Mitgliedsbeitrags in einen umsatzsteuerpflichtigen und einen umsatzsteuerfreien Teil kommen. Die zusätzliche Steuer in Höhe von regelmäßig 19% wird meist dem Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen – und belastet somit das Mitglied. Mitglieder von Berufsverbänden sind jedoch selbst Unternehmer und als solche meist auch vorsteuerabzugsberechtigt. Die zusätzliche Belastung berührt sie daher im Ergebnis nicht. Für den Berufsverband selbst bringt die Umsatzsteuerbarkeit jedoch den entscheidenden Vorteil, selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein und damit Kosten einsparen zu können.

Die Finanzverwaltung hatte bisher in diesen Fällen einen Vorsteuerabzug mangels Leistungsaustausch verweigert. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hingegen hatte anders entschieden: Seiner Ansicht nach stellen eine umfangreiche Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungsangebote, die Unterstützung in Rechtsfragen sowie die Organisation von Veranstaltungen durchaus wirtschaftliche Leistungen gegenüber einzelnen Mitgliedern dar, die der Umsatzsteuer unterliegen.

Berufsverband erbringt keine wirtschaftlichen Leistungen

Dieses Urteil hat der BFH nunmehr aufgehoben: Berufsverbände erbringen nach Ansicht der obersten Finanzrichter durch die vom FG aufgeführten Tätigkeiten keine wirtschaftlichen Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern, die Mitgliedsbeiträge sind also nicht umsatzsteuerpflichtig – und mangels steuerpflichtiger Umsätze entfällt damit auch der Vorsteuerabzug. Zur Begründung beruft sich der erkennende Senat darauf, dass ein steuerlich anerkannter Berufsverband von Gesetzes wegen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben darf. Daher könne er zur Verwirklichung seines Zwecks nicht ausschließlich wirtschaftliche Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen, sondern müsse allgemein dem Berufsstand bzw. Wirtschaftszweig dienende Maßnahmen ergreifen. Diese lediglich mittelbar den einzelnen Mitgliedern nützliche Tätigkeit führe jedoch nicht zu einem umsatzsteuerpflichtigen Mitgliedsbeitrag.

HINWEIS: Im Einzelfall bleibt es selbstverständlich weiterhin möglich, dass ein Verband vom Mitgliedsbeitrag gedeckte Leistungen im Individualinteresse einzelner Mitglieder erbringt (sog. unechte Mitgliedsbeiträge), die zu einer anteiligen Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge und zum anteiligen Vorsteuerabzug führen.



BFH, Urteil vom 13.12.2018, Az. V R 45/17

WINHELLER-Umsatzsteuer-Check zum Fixpreis: Sie sind sich unsicher, ob Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder ob auf die von Ihnen erbrachten Leistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet oder ob Ihre Leistungen steuerfrei sind? Lassen Sie sich von unseren Steuerexperten einen Überblick geben. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihren letzten Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht sowie eine Aufstellung Ihrer aktuellen Einnahmen und Ausgaben. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Baden-Württemberg erhöht Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder

Gemeinnützige Organisationen müssen selbstlos handeln und dürfen steuerbegünstigt erworbene Mittel nicht zum Vorteil ihrer Mitglieder verwenden. Der Blumenstrauß zum Geburtstag oder die Einladung zur Weihnachtsfeier (mit kostenlosem Essen) sind damit eigentlich tabu. Doch die Finanzverwaltung drückt bei solchen Zuwendungen aus persönlichen Gründen oder im Rahmen eines Vereinsereignisses ein Auge zu – solange die Kosten je Mitglied und Jahr den Wert von 40 Euro nicht übersteigen.

Laut einer aktuellen Pressemitteilung hebt das Finanzministerium Baden-Württemberg diesen Betrag nun auf 60 Euro an – ein Wert, der der Freigrenze im Lohnsteuerrecht für Zuwendungen an Arbeitnehmer entspricht. In anderen Bundesländern gilt die Grenze von 60 Euro pro Jahr und Mitglied schon seit Längerem. Bundesweit gibt es allerdings bisher keine einheitliche Regelung, wie die Abgabenordnung bei Aufwendungen für Vereinsmitglieder konkret auszulegen ist. Daher sind jeweils die Länder dafür zuständig, zu entscheiden, in welcher Höhe Zuwendungen als angemessen gelten.

HINWEIS: Da die Freigrenze gesetzlich nicht geregelt ist, stellt sie lediglich eine sog. Nichtbeanstandungsgrenze dar, die von den Finanzministerien der einzelnen Bundesländer intern vorgegeben wird. Im Zweifel sollte beim zuständigen Finanzamt erfragt werden, bis zu welcher Höhe Zuwendungen als gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig erachtet werden. Sollte diese Grenze im Einzelfall

ungeeignet erscheinen, steht mangels gesetzlicher Regelung auch der Weg zu den Finanzgerichten offen.

Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder auf 60 Euro erhöht, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, 21.03.2019

Wird der Katalog steuerbegünstigter Zwecke erweitert?

Die zum begehrten Status der Gemeinnützigkeit führenden steuerbegünstigten Zwecke sind in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) nahezu abschließend geregelt. Von Förderung der Wissenschaft und Forschung über Verbraucherschutz bis zur Kleingärtnerei wird vermeintlich der gesamte dritte Sektor bedient. Doch immer wieder wird der Ruf nach einer Modernisierung laut – nun aus Niedersachsen.

Abgabenordnung enthält Katalog steuerbegünstigter Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern – so steht es in § 52 Abs. 1 Satz 1 AO. Da diese Definition nur schwer greifbar ist, enthält das Gesetz in Absatz 2 einen Katalog von 25 Zwecken, die als Förderung der Allgemeinheit und damit als gemeinnützig gelten. Neben der „Förderung der Religion“, der „Förderung der Wissenschaft und Forschung“, der „Förderung des Sports“ finden sich einerseits diverse Freizeitzwecke (Modellflug, Hundesport, Karneval/Fasching, Amateurfunkeln etc.). Andererseits vermischen einige die Anerkennung weiterer Zwecke. Beides sorgt vermehrt für Kritik an der Auswahl dessen, was im Interesse der Allgemeinheit von umfangreichen Steuerbegünstigungen profitieren soll und was nicht.

Modernisierung bereits des Öfteren gefordert

Bewegungen, die sich globalisierungskritisch mit aktuellen Themen auseinandersetzen (z.B. Attac) oder die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Politik auf den Klimaschutz lenken wollen (z.B. „Fridays For Future“) sehen sich von diesen Zwecken ebenso wenig erfasst wie „eSport“ und Freifunk-Initiativen, die öffentliche WLAN-Netzwerke bereitstellen. Entsprechende Gesetzgebungsinitiativen sind bisher nicht erfolgreich gewesen – obwohl die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts expliziter Bestandteil des Koalitionsvertrages der aktuellen Bundesregierung ist.

Aufnahme von „Förderung der Integration“?

Ein zusätzlicher Vorschlag zur Erweiterung der Katalogzwecke kam kürzlich aus dem Finanzministerium Niedersachsen. Laut Presseberichten soll das Land eine Bundesratsinitiative zur Aufnahme der Integrationsförderung in die Abgabenordnung vorantreiben. Aktuell ist zwar die Flüchtlingshilfe bereits als gemeinnützig anerkannt, doch die Grenze zwischen Hilfe während einer Flucht und anschließender Integration in die Gesellschaft ist bei vielen Projekten schnell überschritten. Eine explizite Listung im Gemeinnützigkeitskatalog würde hier Klarheit bringen.

HINWEIS: In vielen Fällen führen unglückliche Formulierungen in den Satzungen zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung, da sich die Tätigkeiten dann nicht eindeutig einem Katalogzweck zuordnen lassen. Eine Anpassung der Satzung kann dann zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Fachminister: Integration soll gemeinnützig werden, Neue Osnabrücker Zeitung, 11.04.2019

WINHELLER-Gemeinnützigkeits-Check zum Fixpreis: Sie sind unsicher, ob Sie gemeinnützige Zwecke verfolgen oder können das Finanzamt davon nicht überzeugen? Wir übernehmen die Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen Ihrer Organisation und stimmen uns für Sie mit dem zuständigen Finanzamt ab. Schicken Sie uns hierfür Ihre Satzung (bzw. Ihren Satzungsentwurf) an npr@winheller.com.

STIFTUNGSRECHT

Rückwirkende Steuerbefreiung bei Vermögensübertragung auch an nicht-rechtsfähige Stiftung

Gleich ob aufgrund eines Todesfalls oder einer lebzeitigen Schenkung – die Übertragung von Vermögen unterliegt der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Das entsprechende Gesetz (ErbStG) sieht hierbei (abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Schenkendem bzw. Erblasser einerseits und Empfänger andererseits) verschiedene Steuerklassen mit bestimmten Freibeträgen vor, wobei der höchste mögliche Freibetrag 500.000 Euro für Ehegatten bzw. Lebenspartner beträgt.

Vermögensübertragung an gemeinnützige NPO ist steuerfrei

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung steuerfrei sind Vermögensübertragungen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen. Bei der Zuwendung an Stiftungen gilt diese Befreiung sogar rückwirkend: Erhält etwa im Todesfall

zunächst ein (nicht von Freibeträgen profitierender) Erbe das Vermögen des Erblassers, würde zunächst regulär die Steuer anfallen. Wird das Vermögen jedoch binnen 24 Monaten an eine gemeinnützige Stiftung weitergegeben, entfällt die Steuerschuld rückwirkend und die Übertragung bleibt insgesamt steuerfrei.

Auch unselbstständige Stiftung fällt unter Steuerbefreiung

Die entsprechende Vorschrift in § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG spricht hierbei jedoch nur von der Stiftung an sich, so dass umstritten war, ob die Befreiung auch für Übertragungen an unselbstständige Stiftungen gilt. Das Bayerische Landesamt für Steuern stellte in einer Verwaltungsanweisung Anfang des Jahres nun klar, dass vom Stiftungsbegriff des § 29 ErbStG auch diese Stiftungsform umfasst ist.

HINWEIS: Die unselbstständige Stiftung ist ein Modell der Vertragsgestaltung, um das Konstrukt einer Stiftung auch ohne staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit, die einen deutlich höheren Aufwand verursacht, abzubilden. Sie ist zwar insgesamt flexibler, birgt aufgrund der notwendigen Einbeziehung eines Treuhänders jedoch auch Gefahren.



Bayerisches Landesamt für Steuern, 09.01.2019, S 3840.1.1-3/5 St 34, FMNR56a130018

Interne Stellvertretung im Stiftungsvorstand

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und ist das einzige Organ, das Geschäftsführungsmaßnahmen zur Erreichung des Satzungszwecks trifft. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gelten für die Beschlussfassung meist besondere Mehrheitsanforderungen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) musste nun entscheiden, ob sich bei derlei Abstimmungen Vorstandsmitglieder untereinander vertreten können – oder ob die abwesenden Vorstandsmitglieder außen vor bleiben.

Streit um Satzungsänderung

Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzung ist eine Satzungsänderung, die die Machtverhältnisse in einer der

das ALDI-Nord-Imperium tragenden Stiftungen zugunsten einzelner Destinatäre verändert hätte. Die Satzungsänderung wurde vor der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde von den Stiftungsorganen Vorstand, Beirat und Familienrat beschlossen. Im Vorstand kam die erforderliche Mehrheit jedoch nur deshalb zustande, weil ein Vorstandsmitglied einen Kollegen vertreten hatte und den schriftlichen Beschluss mit „zugleich für den erkrankten X“ unterzeichnete. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hatte an dieser internen Stellvertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied nichts auszusetzen.

Interne Stellvertretung in der Stiftung zulässig

Dem schloss sich nun auch das BVerwG an. Für die Zulässigkeit der Stellvertretung spreche zunächst, dass es sich um eine interne Vertretung handelte, also ein Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten hatte und der abwesende Vorstand nicht durch einen Externen vertreten wurde. Es wurde somit keine Entscheidungsmacht an Außenstehende abgegeben.

Soweit im Vereinsrecht auch gegen die interne Stellvertretung eingewendet werde, hiermit gehe die demokratische Legitimation gewählter Vorstandsmitglieder verloren, verfolge dieses Argument in der Stiftung nicht. Diese habe nämlich mangels Mitglieder keine demokratische Basis, deren Legitimation verlorengehen könnte.

HINWEIS: Das BVerwG sah die Vertretung auch ohne ausdrückliche Satzungsgrundlage als zulässig an. Besser wäre es aber sicher gewesen, diesen Fall direkt in der Satzung zu regeln. So hätten sich kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen von vornherein vermeiden lassen.



BVerwG, Beschluss vom 06.03.2019, Az. 6 B 135/18

VEREINSRECHT

Fußballverein als Rekrutierungsinstrument für Islamisten

Fußball ist die wohl beliebteste Sportart in Deutschland, er begeistert Jung und Alt – sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport. Diesen Effekt wollen sich Medienberichten zufolge nun Islamisten zur Nachwuchsgewinnung zu Nutze machen und gründeten einen Verein, um über den Sport Kontakt zu jungen Menschen aufzunehmen. Was kann der Fußballverband dagegen tun?

Fußball zur Kontaktabahnung

Bei den Funktionären des betreffenden Fußballvereins soll es sich nach Ermittlungen des Verfassungsschutzes um Mitglieder einer radikalislamistischen Organisation handeln, die vom Verfassungsschutz bereits verboten wurde. Nun warnen die Behörden auch vor dem Verein selbst, der zur Nachwuchsrekrutierung genutzt werde. Über den Fußball soll zunächst loser Kontakt zu muslimischen Jugendlichen aufgenommen werden, um diese schrittweise für radikale Zwecke zu gewinnen.

Fußballverband will Verein ausschließen

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Fußball-Verbandes und dort in den Spielbetrieb aufgenommen. Der Verband muss nun laut Satzung zunächst das Sportgericht einschalten, um letztendlich den Ausschluss des Mitgliedsvereins herbeiführen zu können. Bis dahin wurden alle Spiele des umstrittenen Vereins ausgesetzt.

HINWEIS: Die Erwähnung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines der Bundes-

länder führt aufgrund einer gesetzlichen Vermutung unmittelbar zum Verlust der Gemeinnützigkeit. In vielen Sportverbänden ist die Gemeinnützigkeit jedoch Voraussetzung für eine Mitgliedschaft – über diesen Umweg wäre ein Ausschluss wohl auch ohne Sportgericht möglich.

Organisationen, die zu Unrecht im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden und deswegen die Gemeinnützigkeit

verlieren, müssen auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen den Verfassungsschutzbericht selbst vorgehen, der finanzgerichtliche Weg ist in der Regel nicht erfolgversprechend.

Verband will umstrittenen Verein ausschließen, NDR.de, 05.04.2019

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist die Verwaltungskostenquote? Gemeinnützige Organisationen unterliegen den Geboten der Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke. Insbesondere das Selbstlosigkeitsgebot verlangt dabei, dass steuerbegünstigt eingeworbene Mittel überwiegend für die als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden – und nicht etwa den eigenen Verwaltungskosten zum Opfer fallen. Nonprofit-Organisationen sind damit zum effizienten Einsatz ihrer Mittel gezwungen, denn bei einem Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Verwaltungskostenquote als Maßstab

Als Maßstab für die Effizienz des Mitteleinsatzes gilt die sog. Verwaltungskostenquote – das Verhältnis der Verwaltungsausgaben (z.B. für die laufende Buchführung, Angestellte, Büromaterial) einschließlich Spendenwerbung zu den gesamten vereinnahmten Mitteln (Spenden, Mit-

gliedsbeiträge, Zuschüsse, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben usw.). Im Detail ist hierbei freilich vieles vom Einzelfall abhängig: Wann etwa erfolgt die Entlohnung von Angestellten aufgrund eines Projekts und nicht im Rahmen der allgemeinen Verwaltung?

Keine feste Quote

Eine feste Quote zulässiger Verwaltungsausgaben existiert übrigens nicht. Aufgrund des Selbstlosigkeitsgebotes hat die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke jedoch klar im Vordergrund zu stehen – eine Verwaltungskostenquote von über 50% ist daher in der Regel problematisch. Allerdings gilt auch hier: Keine Regel ohne Ausnahme. In den Anfangsjahren einer Organisation kann z.B. anderes gelten. Letztlich kommt es immer auf den Einzelfall an, bei dem auch eine Quote von unter 50% schädlich sein kann. Übrigens muss auch jede einzelne Aufwendung für sich gesehen angemessen sein, insbesondere die Höhe von Gehältern sorgt hier regelmäßig für Streit mit der Finanzverwaltung.

Was ist die Verwaltungskostenquote?



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

SONDERFRAGEN BEI DER ERRICHTUNG VON STIFTUNGEN

- Rudolf Pauli, München

Stiftungen werden zunehmend als Instrument der Nachfolgeplanung in Betracht gezogen. Vor allem die vielschichtigen Gestaltungsvarianten, die sich unter Einbeziehung von Stiftungen verwirklichen lassen, stoßen auf reges Interesse von Vermögensinhabern. Durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Stiftungen lassen sich sowohl privatnützige wie auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Beitrag soll diverse Fragestellungen und Fallstricke insbesondere bei der Stiftungserrichtung nicht nur von Todes wegen beleuchten. Vorab wird daher zwischen der Errichtung zu Lebzeiten und der Errichtung von Todes wegen unterschieden. Sodann bilden Fragen der Rückwirkung und der Vermögensausstattung den Schwerpunkt der Darstellung.

TELEOLOGISCHE REDUKTION VON § 1 ABS. 1 NR. 4 ERBSTG – PLÄDOYER FÜR DIE ANWENDUNG DER ERBERSATZSTEUER AUF UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN IN RECHTSTRÄGERSCHAFT VON SELBSTÄNDIGEN STIFTUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- Fabian Schmitt, Jena

Mit Urteil vom 25.01.2017 hat der BFH entschieden, dass nur selbständige Stiftungen der sog. Erbersatzsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen. Die Norm schließe unselbständige Stiftungen aus ihrem Anwendungsbereich aus. Anders urteilte dagegen noch die Vorinstanz, das FG Köln. Dieses sprach sich für eine Besteuerung auch unselbständiger Stiftungen mit Erbersatzsteuer aus. Im Fall des FG Köln handelte es sich allerdings um eine unselbständige Stiftung, bei der der Stiftungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Eine Entscheidung, wie bei einer privatrechtlichen Trägerschaft zu urteilen wäre, erging nicht. Der Aufsatz soll an diese Fragestellung anknüpfen und darlegen, dass die Erbersatzsteuer grundsätzlich auch auf unselbständige Stiftungen anwendbar ist, da andernfalls eine Besteuerungslücke droht. Dies soll jedoch nur für solche unselbständigen Stiftungen gelten, bei denen der Stiftungsträger eine selbständige Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Dementsprechend ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG teleologisch zu reduzieren.

DIE KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2017 – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN

- Mario Wallenfels, Münster

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 bringt für steuerbegünstigte Körperschaften umfangreiche Neuerungen mit sich. Zum einen wurde die eigenständige „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ (nachfolgend: Gemeinnützigkeitserklärung) abgeschafft und durch eine „Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)“ (nachfolgend: Anlage Gem) ersetzt. Darüber hinaus sind für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ab dem Veranlagungszeitraum 2017 weiterführende Angaben zu leisten, deren Ermittlung zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung führen kann. Basierend auf ersten praktischen Erfahrungswerten möchte dieser Beitrag die auf dem BMF-Schreiben v. 06.12.2017 beruhenden, bereits von Wackerbeck/Wingenbach in ZStV 2018, 192 ff. dargestellten Neuerungen erneut mit Blick auf ihre konkrete Umsetzung im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung 2017 aufgreifen.



PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)

Stefan Winheller und Dr. Lothar Jansen, DWS-Verlag, 2. Aufl. 2019

Welchen Plan hat der Gesetzgeber für Vereine? Bericht vom 4. Vereinsrechtstag am 22. Februar 2019

Johannes Fein und Alexander Vielwerth, ZStV, 03/2019, S. 115ff.

Engagierte unter Druck – Attac-Urteil: Ein Angriff oder nur Rechtsanwendung?

Johannes Fein und Philipp Hornung, F.A.Z., 20.03.2019

Der zweite Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Stiftungsrecht

Johannes Fein und Susanne Henriette Articus, npoR 2019, S. 49ff



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

03.06.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	In Stuttgart wird Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften, wie z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet unser Grundlagenseminar die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.06.2019	Webinar: Arbeitsverhältnisse & freie Mitarbeit in NPOs	Im kostenlosen Webinar "Arbeitsverhältnisse & freie Mitarbeit in NPOs" wird WINHELLER-Rechtsanwalt Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) umfassend zum Arbeitsrecht für Nonprofit-Organisationen informieren. Schwerpunkt soll die Beziehung zwischen der NPO als Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer sein. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
02.09.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.09.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar <i>Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)</i> in Hamburg die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

13.06.2019	Wirkungsorientierte Stiftungsarbeit – Methoden und Instrumente für die Projektarbeit	Dieses Seminar findet in Berlin statt und bietet eine Einführung in die wirkungsorientierte Stiftungsarbeit. Anhand von Beispielen werden konkrete Instrumente der Wirkungsmessung vorgestellt und diskutiert. Das Seminar befasst sich zudem mit den Wirkungszielen und deren Analyse, sowie mit Wirkungszielen im Zusammenhang von Förderpartnerschaften.	Weitere Infos
14.06.2019	Wirkungsvolle Unternehmenskooperationen	In München findet ein Seminar zur Unternehmenskooperation statt, welches Wissen aus Theorie und Praxis für die Zusammenarbeit von Unternehmen vermittelt. Es werden Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für eine gelungene Partnerschaft, Best Practice Beispiele und unterschiedliche Methoden vorgestellt. Zudem lernen die Teilnehmer, was für eine gelungene Partnerschaft relevant ist.	Weitere Infos

19.06.2019	<i>Gesprächskreis Stiftungsfonds Braunschweig</i>	In Braunschweig findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Die Teilnehmer können dort in vertraulicher Atmosphäre mit spezialisierten Fondsanbietern ins Gespräch kommen und sich zu Chancen und Herausforderungen austauschen.	Weitere Infos
25.06.2019	<i>Einführung in das professionelle Fundraising</i>	Das Seminar findet in Berlin statt und bietet den Teilnehmern einen Einblick wie sie Unterstützer für ihr Anliegen gewinnen. Es werden die Grundlagen, sowie Formen und Zielgruppen des Fundraisings vermittelt. Auch Spenderbindung und das strategische Fundraising sind Themen der Veranstaltung.	Weitere Infos
30.08.2019	<i>Sächsischer Fundraisingtag</i>	In Dresden treffen sich engagierte Menschen aus Vereinen und Stiftungen aus der Region und tauschen sich zu Neuigkeiten im Bereich Spenden, Unternehmenskooperationen und Stiftungen aus.	Weitere Infos